

Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 01.02.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.02.2018 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe dient zur Deckung von 92,64 % der Kosten abzüglich der sonstigen Einnahmen, die der Gemeinde Hörnum für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die dazu durchgeführten Veranstaltungen entstehen.
Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Hörnum 7,36 %.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zu 100 % von der Zahlung der Kurabgabe befreit.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre beträgt pro Person und Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet:

- | | |
|---|--------|
| 1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) | 3,00 € |
| 2. in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) | 1,20 € |

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreise als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

(2) Der kurabgabepflichtige Aufenthalt wird, ob zusammenhängend oder mehrmalig im Jahr erfolgend, mit höchstens 28 Hauptsaisontagen bemessen (= Jahreskurabgabe in Höhe von 84,00 €), Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Benutzer von Kur- oder Erholungseinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarten (§ 9 Abs. 2) oder Jahresgästekarten (§ 9 Abs. 4) ausweisen (=Tagesgäste) und keine Tagesgästekarten (§ 9 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benutzungsmöglichkeit an sämtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen. Dieses beträgt für jede Einzelperson ab 18 Jahre

- | | |
|---|--------|
| 1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) | 4,00 € |
| 2. in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) | 2,00 € |

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt zurückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hörnum, den 19.02.2018

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

Rolf Speth
Bürgermeister

Die vorstehende I. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 01.02.2017 wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, Rantumer Straße 20, 25997 Hörnum (Sylt), öffentlich bekannt gemacht.

Hörnum (Sylt), 19. Februar 2018

Gemeinde Hörnum (Sylt)
Der Bürgermeister

Aushangtag:

Abnahmetag:

Gemeinde Hörnum (Sylt)
Der Bürgermeister

Gemeinde Hörnum (Sylt)
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Im Auftrag